OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170045/4/VG

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Säumnisbeschwerde der Mag. B. A., vertreten durch Mag. F. H., Rechtsanwalt in V., wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden in einer Bauangelegenheit

A. zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den Beschluss:

I. Der Antrag vom 7. April 2021 betreffend die Erlassung eines Abbruchauftrages wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ist unstrittig Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 betreffend das Bauvorhaben der Dr. G. H. (in der Folge: Bauwerberin) auf dem Grundstück Nr. x/x, EZ x, KG T. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) erteilte diesbezüglich eine Baubewilligung.

2. Mit an die belangte Behörde gerichtetem Schreiben vom 7. April 2021 (eingelangt am 9. April 2021) beantragte die Bf mit näherer Begründung die Erlassung eines Abbruchauftrages betreffend das genannte Bauvorhaben.

3. Mit Bescheid vom 7. März 2022, GZ: BauR1-153/9-53545-2022, erteilte die belangte Behörde der Bauwerberin die beantragte Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses – Projektsänderung“ auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen nach Maßgabe der Einreichunterlagen.

4. Mit Schriftsatz vom 27. Juni 2022 erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf betreffend ihren Antrag vom 7. April 2021 eine Säumnisbeschwerde. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, die belangte Behörde sei mit Schreiben vom 7. April 2021 aufgefordert worden, betreffend das Bauvorhaben der Bauwerberin einen Abbruchbescheid zu erlassen. Die Bf richtet an das Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Anträge 1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und 2. gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und den Abbruchauftrag zu erlassen.

5. Mit Vorlageschreiben vom 11. Juli 2022 legte die belangte Behörde dem LVwG Oö. die Säumnisbeschwerde unter Anschluss von Aktenbestandteilen zur Entscheidung vor.

6. Über Schreiben des LVwG Oö. vom 20. Juli 2022, das u.a. Ausführungen zur Systematik des § 16 VwGVG beinhaltet, legte die belangte Behörde mit Vorlageschreiben vom 30. September 2022 die Säumnisbeschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes erneut dem LVwG Oö. zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Bf zurückzuweisen ist (siehe dazu näher unter Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu A.I.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Ein solches Verschulden ist dann anzunehmen, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch ein schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse von der Entscheidung abgehalten wurde (vgl. etwa VwGH 22.12.2010, 2009/06/0134, mwN).

Die belangte Behörde vertritt in ihren beiden Vorlageschreiben offenbar die Ansicht, dass sie nicht säumig sei, weil sie den Baubewilligungsbescheid vom 7. März 2022 betreffend eine Projektänderung zum Bauvorhaben der Bauwerberin erlassen habe. Damit übersieht sie aber, dass die Bf mit ihrem Antrag vom 7. April 2021 offenkundig die Erlassung eines baupolizeilichen Bescheides (Abbruchauftrag) begehrte. Da die belangte Behörde dazu unzweifelhaft binnen sechs Monaten keine bescheidmäßige Erledigung erlassen hat, hat sie ihre Entscheidungspflicht verletzt.

Die belangte Behörde führt auch kein schuldhaftes Verhalten der Partei ins Treffen und ist ein solches nach dem vorgelegten Akt auch nicht ersichtlich. Die belangte Behörde bringt auch nicht vor, dass sie durch unüberwindliche Hindernisse von der

Entscheidung abgehalten wurde, vielmehr ergibt sich aus den Vorlageschreiben, dass sie rechtsirrig keine Entscheidung betreffend den Antrag der Bf vom 7. April 2021 getroffen hat. Die Säumnisbeschwerde ist daher auch berechtigt.

Zu B.I.:

Die Bf ist betreffend das Bauvorhaben der Bauwerberin auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück zwar unstrittig Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Nachbarn aber keine Parteistellung in einem baupolizeilichen Beseitigungsverfahren gemäß § 49 Oö. BauO 1994 zu (siehe dazu umfassend LVwG Oö. vom 30. Jänner 2017, LVwG-151036/3/WP, mHa VwGH 19.12.2000, 2000/05/0221; 6.9.2011, 2011/05/0120 und Literaturnachweisen; siehe auch die bei Humer in Pabel, Kommentar zum Oö. Baurecht, Rz 13 zu § 49 zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

Daraus folgt, dass der Bf auch kein Recht auf Erlassung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages zusteht. Der darauf gerichtete Antrag der Bf ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision::

Zu A.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob die Behörde in einem konkreten Fall ein überwiegendes Verschulden an der Verzögerung der Verfahrenserledigung trifft, keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG darstellt (vgl. VwGH 22.1.2015, Ra 2014/06/0057).

Zu B.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob ein Recht auf Erlassung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages besteht, keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG darstellt. Dazu besteht bereits höchstgerichtliche Rechtsprechung (siehe etwa VwGH 19.12.2000, 2000/05/0221; 6.9.2011, 2011/05/0120).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch